

Deputation heute verhalten, weil gestern einer der Herren Regierungscommissare bemerkte: „was den Vorschlag zu § 68 betreffe, so würde sich über diesen wohl reden lassen.“ Indes man hat den Vorschlag zurückgewiesen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil für jedes Lehrerseminar dann eine Lehrkraft mehr nöthig sein würde. Ich gebe zu, daß es Schwierigkeiten haben kann, sofort das ins Werk zu setzen, was das Gesetz, wenn es nach dem Vorschlag der Deputation angenommen wird, dann fordert. Aber ich möchte doch auch darauf aufmerksam machen. Das Volksschulgesetz enthält viele Bestimmungen, welche noch nicht haben ausgeführt werden können und auch sobald noch nicht vollständig werden ausgeführt werden können, hinsichtlich der Zahl der Kinder, welche in eine Klasse aufzunehmen ist, rücksichtlich der Zahl der Lehrer, welche für eine bestimmte Zahl von Kindern nöthig ist. Wird also die volle Ausführung dort erst dann kommen können, wenn wir mehr Lehrer und mehr Schullocalitäten haben, so denke ich, handelt es sich auch hier, wenn wir eine gesetzliche Bestimmung geben, nicht um das, was sofort in das Werk gesetzt werden kann, sondern um die Bestimmung dessen, was das Gesetz erstrebt. „Noth bricht Eisen“. Kann es nicht sogleich durchgeführt werden, nun so muß ein Auskunftsmitglied getroffen werden und da würde das Auskunftsmitglied möglich sein, daß den Lehrern, welche kräftig genug sind, statt 24, 26 Unterrichtsstunden zugewiesen werden, natürlich das „Mehr“ von 2 gegen eine besondere Vergütung. Das möchte auch nicht principwidrig sein. Auch das Volksschulgesetz bestimmt ein Maximum von Lehrstunden für den einzelnen Lehrer. Das Gesetz nimmt an, daß damit eigentlich seine Kraft vollständig in Anspruch genommen sei; aber es gestattet ihm doch, auch noch über diese Zahl hinaus in der Fortbildungsschule Unterricht zu erteilen. Meine Herren! Es sieht freilich sehr unbedeutend aus, wenn man sagt, ein Lehrer soll zwei Stunden in der Woche mehr oder weniger geben. Aber man muß sich doch die Tragweite der Sache vergegenwärtigen. Ein Lehrer, der 26 Stunden zu geben hat in einer höheren Unterrichtsanstalt, hat im Laufe des Schuljahres, dieses zu 42 Wochen gerechnet, 1092 Stunden zu geben, 164 Stunden mehr, als nach dem gefaßten Beschlusse ein Lehrer an den Gymnasien und an den Realschulen erster Ordnung. Das weist darauf hin, daß ein solcher Lehrer dann auch voraussichtlich zwei neue Unterrichtsgegenstände, die wöchentlich zwei Stunden erfordern, oder einen umfanglicheren besonderen Unterrichtsgegenstand vertreten soll. In Verbindung mit Dem, was im Allgemeinen über die Verhältnisse der Seminarlehrer im Decret schon gesagt ist, dürfte das doch von einigem Gewichte sein und wenn ein Vertreter unserer Finanzdeputation den finanziellen Gesichtspunkt besonders hervorgehoben hat, so kommt es mir natürlich nicht zu,

diesen als einen geringfügigen zu bezeichnen. Aber warum den Ausgaben gegenüber, welche überhaupt für das höhere Schulwesen gemacht werden müssen, nun besonders die Seminarlehrer es tragen sollen, daß da etwas mehr zu zahlen wäre, das leuchtet mir doch nicht ein. Ich halte also Namens der Deputation den Wunsch aufrecht, daß sich die Kammer für den Vorschlag derselben erklären möge.

Staatsminister Dr. von Gerber. Ich bitte um die Erlaubniß, nur eine einzige Bemerkung in Bezug auf den letzten Vortrag des Herrn Referenten machen zu dürfen. Wenn ich mich recht erinnere, hat er gesagt, man könne sich auch mit der Erwartung beruhigen, daß, wenn ein solcher Beschluß gefaßt würde, er gar nicht augenblicklich ins Leben trete, sondern nur einstweilen als ein Zukunftsregulativ im Paragraphen figurire. Meine Herren! Diese Erwartung würde nicht zutreffen. In dem Augenblicke, wo dieser Satz aufgenommen und das Gesetz zur Publication gebracht wird, würde er auch sofort im Leben wirksam werden. Von dem Augenblicke an würde es für die Regierung unmöglich sein, eine Mehrzahl von Stunden, als hier festgestellt ist, Jemandem zuzumuthen, und ebenso würde sich dies Niemand gefallen lassen.

Präsident von Behmen: Da Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte. Für die Fragestellung steht nun die Sache bei § 68 folgendermaßen. Die Deputation hat vorgeschlagen, den ersten Absatz § 68 so zu fassen:

„Die Seminardirectoren sind nur zu 12, die Seminarlehrer bis zu 24 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.“

Son Seiten der Staatsregierung ist dagegen die Ziffer 26 „Unterrichtsstunden“, wie sie im Entwurfe enthalten ist, festgehalten worden. Ich glaube also, da auch diese Ziffer Befürwortung in der Kammer gefunden hat, auf die einzuschaltende Ziffer in Betreff der Zahl der Unterrichtsstunden der Seminarlehrer eine besondere Frage richten zu müssen und zwar zunächst auf die höchste Ziffer: „26 Unterrichtsstunden“ und wenn diese abgelehnt wird, auf die niedrigere Ziffer „24 Unterrichtsstunden“. Wie dann hiernach der erste Absatz des § 68 sich gestalten wird, das wird von der Abstimmung der Kammer abhängen und darnach werde ich ihn dann zur Abstimmung im Ganzen bringen, ebenso dann auch den zweiten Absatz. Ich frage zunächst die Kammer:

„Will sie im ersten Absatz des § 68 setzen: 26 Unterrichtsstunden?“

Gegen 9 Stimmen ist diese Ziffer 26 angenommen.

Ich habe also nun die Kammer zu fragen:

„ob sie den ersten Absatz des § 68 mit dieser